

Besser **GEW**ählt.

DER PERSONALRAT ...

- ... berät und unterstützt dich und vertritt deine Interessen gegenüber der Schulleitung.
- ... überwacht die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen.
- ... trifft Vereinbarungen im Sinne der Beschäftigten und achtet darauf, dass die Schulleitung sich daran hält.
- ... muss vor der Anordnung von Mehrarbeit nach NBG und TV-L bzw. Überstunden nach TV-L beteiligt werden und kann diese ablehnen.



IMPRESSUM/KONTAKT

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Bezirk Lüneburg** | Karina Krell (V.i.S.d.P.)
Bei der Ratsmühle 14 | 21335 Lüneburg
info@gew-bvlueneburg.de
www.gew-bvlueneburg.de
04131-297170

Für die **GEW** kandidieren
Lehrkräfte aller Schulformen,
pädagogische, therapeutische und
technische Fachkräfte.



Wir mit euch für
**GUTE ARBEITS-
BEDINGUNGEN**

IMMER MEHR...
- Überstunden & Co. -

Personalratswahlen 2024



27./28.02. **GEW wählen.**

IMMER MEHR...

Überstunden & Co.

In Zeiten des Fachkräftemangels und der unzureichenden Unterrichtsversorgung in Schulen wird das vorhandene Personal zu Überstunden und Mehrarbeit herangezogen. Dies führt zu einer hohen Arbeitsbelastung, außerdem gestaltet sich der Ausgleich der angehäuften Stunden schwierig. Hilfreich ist es da, die Rechtsgrundlagen zu kennen: Für beamtete und auch tarifbeschäftigte Lehrkräfte sind dies die Arbeitszeitverordnung Schule (ArbZVO-Schule) und das Nds. Beamten-gesetz (NBG), für das Nichtlehrende Schulpersonal gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

FLEXIBLER UNTERRICHTSEINSATZ

§ 4 ArbZVO-Schule regelt zum einen die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte und zum anderen den kurzfristigen und vorübergehend veränderten „flexiblen Unterrichtseinsatz“. Danach können Lehrkräfte wöchentlich mit bis zu vier Stunden mehr oder nur bis zur Hälfte der Unterrichtsverpflichtung weniger eingesetzt werden. Die entstehenden Mehr- und Minderzeiten sollten innerhalb eines Schulhalbjahres ausgeglichen werden. Erfolgt dies nicht, werden sie ins nächste Schulhalbjahr übertragen. Die angesammelten Mehr- oder Minderzeiten sollen am Ende des Schulhalbjahres 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

27./28.02. GEW wählen.

MEHRARBEIT VON LEHRKRÄFTEN

Vom flexiblen Unterrichtseinsatz muss die angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit nach Beamten-gesetz deutlich abgegrenzt werden. Im Schulbereich ist die angeordnete Mehrarbeit eher unüblich, da dafür kein Budget vorgesehen ist. Das NBG gibt einen engen Rahmen vor: Es müssen „zwingende dienstliche Gründe“ vorliegen und es muss sich auf Ausnahmefälle beschränken. In der Regel sind in Schulen keine zwingenden dienstlichen Gründe gegeben. Die Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit unterliegen der Mitbestimmung des Personalrates.

Die „Rückzahlung“ der Mehrarbeit erfolgt innerhalb eines Jahres und nur dann über eine Mehrarbeitsvergütung, falls ein Freizeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist (§ 47, § 48 Nds. Besoldungsgesetz).

MEHRARBEIT & ÜBERSTUNDEN: NICHTLEHRENDES SCHULPERSONAL

Für das tarifbeschäftigte „Nichtlehrende Schulpersonal“ regeln im TV-L § 7 (6), (7) „Sonderformen der Arbeit“ und § 8 „Ausgleich der Sonderformen der Arbeit“ Mehrarbeit und Überstunden. Mehrarbeit liegt dann vor, wenn Teilzeitbeschäftigte mehr als ihre wöchentliche Arbeitszeit arbeiten. Überstunden werden geleistet, wenn der Umfang der Vollzeitstelle überschritten wird. Während Überstunden grundsätzlich durch Freizeit zzgl. eines Zeitzuschlags ausgeglichen werden, wird Mehrarbeit ohne Zeitzuschlag ausgeglichen. Für Pädagogische Mitarbeiter*innen an Grundschulen ist Mehrarbeit nicht vorgesehen.

Besser GEWählt.

Wir mit euch für ...

- ... Entlastung
- ... Arbeits- und Gesundheitsschutz
- ... faire Bezahlung
- ... eine zukunfts-fähige Schule

